

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 181.

Dresden, am 26. Juni.

1837.

Hundert und zweite öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 15. Juni 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend. (§§. 10 — 23.) —

§. 10. des Gesetzentwurfs lautet:

(Die Ablösung hängt von der Provokation der Zwangspflichtigen ab.) „Es hängt von dem freien Willen der Zwangspflichtigen ab, ob sie die Aufhebung verlangen und die gesetzliche Entschädigung leisten oder das Zwangsverhältniß fortsetzen wollen, und die zwangsberechtigten Mühlenbesitzer können die Zwangspflichtigen zu Ersterem nicht durch Provokationen nöthigen.“

Die Deputation bemerkt:

Aus dem Inhalt der §. 10. geht hervor, daß die Ablösung des Mahlzwanges nur auf Antrag des Zwangspflichtigen erfolgen könne. Die I. Kammer hat diese Bestimmung auch als Regel angenommen, ist aber zugleich von der Ansicht ausgegangen, daß dem Besitzer einer Zwangsmühle freistehen müsse, das Zwangsrecht freiwillig aufgeben zu können, und hat daher in zwei Fällen: a) wenn der Besitzer einer Zwangsmühle durch entgegenstehende Rechtsritel an dem freiwilligen Aufgeben des Zwangsrechtes, und sonach an der freien Benutzung seiner Mühle behindert wird, oder b) wenn derselbe unter Bedingungen zu mahlen hat, die für ihn lästiger sind, als in Suchmühlen, als Ausnahme von der obigen Regel den Berechtigten das Provokationsrecht eingeräumt. Diese Ausnahmen sind in zwei eingeschalteten Paragraphen, §. 23 c. und d. aufgefaßt worden, und um dieselben schon in §. 10. als Ausnahmen von der Regel wenigstens nur zu erwähnen, hat die I. Kammer beschlossen, nach dem Worte „können“ einzuschalten: „außer den §. 23 c. und 23 d. erwähnten Fällen.“ Mit diesen Ansichten ist die Deputation um so vollkommener einverstanden, da auch sie hierin eine größere Entfesselung des Grundeigenthums von lästigen, die freie Gebahrung störenden Beschränkungen erblickt.

Nun hat aber die Deputation in dem §. 23 f. angegebenen Falle dem Berechtigten noch das Provokationsrecht zugestanden, und würde dieser Ausnahme von der allgemein geltenden Regel hier an noch zu gedenken sein, weshalb beantragt wird, nach „23 d.“ noch einzuschalten: „ingleich 23 f.“ Der Kammer wird daher die Einschaltung zur Annahme empfohlen.

Referent Schäffer: Es würde also die Kammer sich darüber zu entschließen haben, ob nach dem Worte „können“ noch eingeschaltet werden solle: „außer den §. 23 c. und 23 d. erwähnten Fällen.“ Nach der Ansicht der I. Kammer ist nämlich dem Berechtigten die Provokation auf Ablösung des Zwangsverhältnisses in zwei Fällen nachgelassen worden, obgleich die Regel ist, daß nur der Zwangsverpflichtete auf Ablösung provokiren könne. §. 23 f. enthält den besondern Fall, daß eine

Zwangsmühle die Berechtigung hat, daß innerhalb des Zwangsdistrikts eine neue Mühle sich nicht etabliren dürfe. Dieses Verbotungsrecht soll aufhören, wenn der ganze Zwangsdistrikt abgelöst hat. Dieses fand die Deputation nicht angemessen und hat für den Fall, daß $\frac{2}{3}$ der Gebannten im Distrikt bereits abgelöst haben, dem Berechtigten das Recht eingeräumt, das verbliebene $\frac{1}{3}$ zu provokiren; es würde daher auch diese Ausnahme mit zu erwähnen und §. 23 f. zu allegiren sein. Daher hat die Kammer sich zu entscheiden, ob nach „§. 23 d.“ noch eingeschalten werden solle: „ingleich §. 23 f.“ Im Uebrigen empfiehlt die Deputation die Fassung der §. 10. zur Annahme.

Präsident: Es würde also die Frage auf §. 10. zu richten sein, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung der Kammer bei §. 23 c. d. und f.; denn man kann von der Kammer nicht verlangen, daß sie hier schon Etwas beantragen solle, was auf diese Paragraphen bezogen wird. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so habe ich die Frage zu stellen: Ob sie die Paragraphen, jedoch vorbehaltlich der von der Deputation beantragten Einschaltung und Beziehung auf §. 23 c. d. und f. annehmen wolle? Einstimmig Ja!

§. 11. lautet:

(Legitimation zur Berufung auf die Ablösung.) „Die Berechtigung und Legitimation zum Antrage auf die Aufhebung des Mahlzwanges ist bei Gemeinden und Einwohnerklassen nach §. 60. und bei einzelnen zwangspflichtigen Grundstücken nach §. 3. bis 9. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 zu beurtheilen.“

Die Deputation bemerkt zuvörderst:

Die Deputation empfiehlt in §. 11. die von der I. Kammer nach den Worten: „§. 60.“ beschlossene Einschaltung der Paragraphen „61. und 62.“, welche von Gemeindebeschlüssen über Aufbringung der Ablösungssumme nach Stimmenmehrheit, Berechnung der Stimmenmehrheit und Beschlüssen verpflichteter Klassen handeln, und die nothwendig mit aufzuführen sind.

Referent: Mit der Allegirung der §. 61. und 62. des Ablösungsgesetzes hat auch die Staatsregierung sich einverstanden erklärt. — Hierauf trägt derselbe aus dem Deputationsgutachten noch Folgendes vor:

Zugleich hat aber auch die I. Kammer noch einen Zusatz mit folgender Fassung beschlossen: „Aber auch im erstern Falle muß die Ablösung, ob sich schon die Stimmenmehrheit für sie ausgesprochen, dann unterbleiben, wenn die Minderzahl auf Entschädigung der Spezialcommission anträgt, und nach dem Ermessen derselben für die Widersprechenden insbesondere Nachtheile von der Ablösung zu befürchten sind.“ Man hat sich nämlich den Fall gedacht, daß unter den Mitgliedern einer Gemeinde einige vorhanden sein können, denen der Mahlzwang als etwas lästiges durchaus nicht erscheint, und die dessen Aufhebung aus dem